

Aufgrund § 6 a) Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und § 21 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 682) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

## **Verordnung über Parkgebühren (Parkgebührenordnung):**

Legende

### **§ 1 Parken auf oberirdischen Stellplätzen einschließlich dem Parkdeck**

- (1) Das Parken auf oberirdischen Stellplätzen in dem in § 3 Abs. 1 bezeichneten Gebiet ist für die ersten 30 Minuten kostenlos.
- (2) Anschließend beträgt die Gebühr auf oberirdischen Stellplätzen 1,80 €/Stunde (0,30 €/10 Minuten). Die Mindestgebühr beträgt 0,50 €.
- (3) Die Parkzeit beginnt an Werktagen jeweils um 8:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr.
- (4) An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung der Parkflächen gebührenfrei.
- (5) Am Samstag ist das Parken für 3 Stunden kostenfrei.
- (6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

### **§ 2 Parken in öffentlichen Tiefgaragen**

- (1) Das Parken in öffentlichen Tiefgaragen in dem in § 3 Abs. 2 bezeichneten Gebiet ist für die ersten 30 Minuten kostenlos.
- (2) Anschließend beträgt die Gebühr in den Tiefgaragen 1,80 €/Stunde (0,30 €/10 Minuten). Die Mindestgebühr beträgt 0,50 € in den Tiefgaragen.
- (3) Die Tarife in den öffentlichen Tiefgaragen gelten an Werktagen zwischen 7:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Ab 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr gilt die Nachtpauschale in Höhe von 2 €.
- (4) An Sonn- und Feiertagen gilt in den öffentlichen Tiefgaragen eine Pauschale in Höhe von 2 €.
- (5) Am Samstag ist das Parken in den öffentlichen Tiefgaragen für 3 Stunden kostenfrei.
- (6) Elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nr. 1 des Elektromobilitätsgesetzes (EmoG), die nach § 4 EmoG gekennzeichnet sind, sind in den ersten drei Stunden eines Parkvorgangs bei Nutzung der Parkscheibe oder Nutzung der jeweils angeordneten Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit von der Entrichtung von Parkgebühren befreit. § 3 Abs. 2 und 3 EmoG bleibt unberührt.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Die Parkgebühren nach § 1 gelten im gesamten Stadtgebiet für das Parken an Parkscheinautomaten auf oberirdischen Stellplätzen.
- (2) Die Parkgebühren nach § 2 gelten im gesamten Stadtgebiet für das Parken in allen öffentlichen Tiefgaragen.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren vom 12.12.2023 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 12.03.2025

Dr. Bernhard Gmehling

Oberbürgermeister

## Legende

Fassung	Stadtrats- beschluss	Rechtsaufsichtsbehörde		Amtsblatt	Inkrafttreten	Geltungs- dauer	Geänderte Bestimmungen
	Nr. / vom	Vorlage am	Genehmigung vom / Az.	Nr. / vom			
00	17/2001 20.02.2001			41/2001 12.12.2001	13.12.2001	unbefristet	--
01	97/2004 28.09.2004			34/2004 20.10.2004	21.10.2004	unbefristet	§ 1 Abs. 1 u. 2
02	124/2009 20.10.2009			27/2014 04.06.2014	01.01.2010		§ 1 Abs. 2 Gebührenerhöhung
03	198/2020 27.10.2020			53/2020 18.11.2020	01.01.2021	unbefristet	§ 1 Abs. 2 Gebührenerhöhung
04	147/2023 26.09.2023				01.01.2024	aufgehoben am 12.12.2023	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
05	147/2023 12.12.2023			47/2023 20.12.2023	01.01.2024	aufgehoben am 31.03.2025	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
06	26/2025 25.02.2025			11/2025	01.04.2025	Unbefristet	§ 1 und §2 Gebührenerhöhung
07							
08							
09							
10							
11							
12							
13							

[zurück](#)